



Vernehmlassung zum Nachtrag zur Verordnung über die berufliche Vorsorge per 1. Januar 2017

Vernehmlassungsantworten

Teilnehmende Vernehmlassung:

- Politische Parteien: CVP, SVP, FDP, SP, CSP

I. AUSGANGSLAGE

Die Reglementsrevision hat auch eine Anpassung der Verordnung über die berufliche Vorsorge zur Folge (GDB 856.11), welche in der Kompetenz des Kantonsrats liegt. Der Regierungsrat hat deshalb einen Nachtrag zu dieser Verordnung ausgearbeitet.

Die Anpassung dieser Verordnung ist, wie in den Erläuterungen ausführlich dargestellt, rechtlich nötig und sachlich begründet. Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 540'000.- Franken oder 1,6 Prozent für den Kanton als Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer werden insgesamt mit rund 420 000.- Franken oder durchschnittlich 1,23 Prozent zusätzlich belastet.

1. Grundsatz

1.1	<p>Unterstützen Sie die Anpassung der Verordnung über die berufliche Vorsorge (GDB 856.11)</p> <p>Ja: CVP, SVP, SP, CSP Teileise: FDP</p>	<p>JA: 4 TEILWEISE: 1</p>
Generelle Bemerkungen	<p>CVP: Einleitend möchten wir festhalten, dass wir den Nachtrag zur Verordnung über die berufliche Vorsorge per 1. Januar 2017 und somit auch die finanzielle Stabilität und die Eigenständigkeit der Personalversicherungskasse unterstützen. Eine Verweigerung der Anpassung der Verordnung kommt für uns nicht in Frage, zumal diese beantragte Flexibilisierung nicht nur aus formellen rechtlichen Überlegungen, sondern auch sachlich richtig und vorallem nötig ist.</p> <p>Zum Inhalt der Botschaft werden keine Ergänzungen angebracht. Es darf jedoch festgehalten werden, dass die vom Vorstand der PVO getroffenen Massnahmen betreffend Reglementsrevision auf 1. Januar 2017 durch die CVP Obwalden vorbehaltlos unterstützt werden</p> <p>CSP: Obschon die übrigen Massnahmen der PVO die VO der beruflichen Vorsorge nicht direkt berühren und bestenfalls nur indirekt in die Zuständigkeit der parlamentarischen Gesetzgebung fallen, erlaubt sich die CSP Obwalden auch hierzu punktuell Stellung zu nehmen.</p> <p>Grundsätzlich werden die beabsichtigten Massnahmen von der CSP Obwalden ebenfalls als erforderlich erachtet, zumal sie darauf abzielen, einerseits Umwandlungsverluste zu verhindern und andererseits das bisherige Leistungsziel nicht zu senken. Punktuell scheinen aber flankierende Massnahmen notwendig zu sein, um so eine zu massive Verschlechterung der Aktivversicherten zu verhindern (vgl. unten zur Erhöhung Sparbeiträge).</p> <p><i>Umwandlungssatz</i> Eine schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes ist absolut notwendig. Der aktuelle Umwandlungssatz mit einem Wert von 6.4% ist aufgrund der heutigen durchschnittlichen Lebenserwartung und den zu erwartenden Erträgen auf dem Kapitalmarkt entschieden zu hoch resp. unangemessen. Der zu hohe Umwandlungssatz ist dafür verantwortlich, dass das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person nicht ausreicht, um die Rente während der ganzen Laufzeit zu finanzieren. Damit geht</p>	

einher, dass z. B. Vermögenserträge der aktiven Versicherten zur Finanzierung von laufenden Renten verwendet werden. Dies führt zu einer Umverteilung, die dem Finanzierungssystem der 2. Säule zuwiderläuft. Sie belastet einseitig die aktiven Versicherten, führt zu tieferen Nettolöhnen, vor allem aber zu tieferen Altersguthaben und deshalb tieferen späteren Renten. Ausserdem gefährdet die Umverteilung auch die finanzielle Stabilität der PVO. Anzumerken bleibt, dass aus Sicht der CSP Obwalden auch der aktuelle technische Zinssatz mit 2.5% aufgrund des seit längerer Zeit bestehenden Tiefzinsumfelds resp. der zu erwartenden tiefen Renditen definitiv zu hoch angesetzt ist. Im Rahmen der Senkung des Umwandlungssatzes ist dieser Gegebenheit zwingend Beachtung zu schenken.

Erhöhung der Sparbeiträge

Die Senkung des Umwandlungssatzes würde auch eine Senkung des Leistungsniveaus mit sich bringen. Die Erhaltung des Rentenniveaus scheint aus Sicht der CSP Obwalden indes unabdingbar. Von daher ergibt sich ohne Weiteres, dass der Senkung des Umwandlungssatzes Ausgleichsmassnahmen entgegenzustellen sind. Die Kapitalbildung muss so verstärkt werden, dass die Wirkung des tieferen Umwandlungssatzes ausgeglichen wird. Die PVO beabsichtigt, diese verstärkte Kapitalbildung insbesondere mittels Anhebung der Sparbeiträge zu erreichen. Dies bedeutet letztlich eine Verschlechterung der Stellung der Aktivversicherten. Für die CSP Obwalden erscheint es daher als substanziell, dass eine Anhebung der Beiträge im Gesamtkontext der Anstellungsbedingungen diskutiert und beschlossen wird. Eine Verschlechterung der Regelungen bei der beruflichen Vorsorge ohne gleichzeitige Verbesserung bei den Anstellungsbedingungen wäre kaum nachzuvollziehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kanton Obwalden heute schon bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen in einer nicht einfachen Situation steht und gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern nicht immer gleich konkurrenzfähig ist. Zu prüfen wären im Übrigen auch eine Senkung des Koordinationsabzuges oder eine Ausweitung des Sparzeitraumes.

Streichung der Alters-Kinderrente

Die CSP Obwalden kann mit der Streichung der Alters-Kinderrente leben. Alters-Kinderrenten kommen in den meisten Fällen gut situierten versicherten Personen zugute, die es sich leisten können, sich vorzeitig pensionieren zu können. Der Wegfall der Alters- Kinderrente führt letztlich zu tieferen Umwandlungsverlusten, womit die PVO weniger belastet wird.

SVP: Grundsätzlich begrüssen wir den eingeschlagenen Weg der ausgearbeiteten Reglementsrevision des Vorstandes der PVO. Eine Anpassung ist nötig, um eine langfristige finanzielle Sicherung der Kasse weiterhin gewährleisten zu können. Natürlich kann die SVP Obwalden nicht zufrieden sein, wenn diese Revision den Arbeitgeber, sprich den Steuerzahler, jährlich Fr. 540'000.- mehr kostet.

Wir bedauern, dass angesichts der kantonalen finanziellen Lage bei der Ausarbeitung der Revision folgende Punkte nicht zugunsten des Steuerzahlers berücksichtigt wurden:

- Der Arbeitgeber übernimmt 54% und der Arbeitnehmer 46% der Beiträge. Eine Aufteilung von 50%: 50% hätte dem Steuerzahler jährlich CHF 60'000 erspart.
- Mitglieder der PVO bezahlen schon ab dem 24. Altersjahr Sparbeiträge, nicht wie üblich ein Jahr später. Dies wiederum auf Kosten des Steuerzahlers.
- Die Prozentsätze der Beiträge sind viel höher als üblich.

Im Vergleich zum BVG, welches prozentuale Abstufungen von 7%, 10%, 15% und 18% macht, bietet die PVO sehr grosszügige Abstufungen von 14,5%, 16%, 18%, 19.5%, 22%, 25% und 26% an. Dies scheint mitunter nötig zu sein, weil die Arbeitnehmer bis anhin von zu niedrigen Beiträgen profitierten.

In Anbetracht dieser Grosszügigkeiten gegenüber den Mitgliedern anderer üblicher Kassen wie der Gastronomie- oder Baubranche, hoffen wir, dass der Personalchef des Kantons bei Vorstellungsgesprächen diese guten Lohnnebenleistungen zur Findung von gutem Personal gut verkauft.

FDP: Die Erhöhung der Sparbeiträge, um eine möglichst gleich hohe Rente auch nach einer Senkung des Umwandlungssatzes zu erreichen, können wir nicht vollumfänglich unterstützen. Diese Massnahme wird bei anderen (privaten) Kassen nicht oder nicht in dieser Masse durchgeführt. Und bei der vorgeschlagenen Lösung werden die Sparbeiträge (%-Werte) der Arbeitgeber mehr erhöht als jene der Arbeitnehmer. Wir fordern, dass die Erhöhung der Sparbeiträge „paritätisch“ erfolgt, was im Endeffekt bedeutet, dass die Mehrkosten für den Kanton und die Arbeitgeber etwas reduziert werden können. In diesem Zusammenhang ist der Tatsache Beachtung zu schenken, dass gemäss gültigem Reglement 100 % des Sparguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden können. Wenn der Arbeitnehmer das macht, profitiert er nach Einführung des neuen Reglements von deutlich höheren Sparbeiträgen (sprich höheren Leistungen). Auch aus diesem Grund ist die geplante Erhöhung der Sparbeiträge zu hinterfragen.

SP: Der SP Obwalden ist es ein grosses Anliegen, dass die Leistungen aus der Pensionskasse für die Versicherten nicht geschmälert werden und die Personalversicherungskasse Obwalden zum grössten Teil von den Arbeitgebern saniert wird.

Nachfolgend nimmt die SP Obwalden zum Nachtrag wie folgt Stellung:
Die Personalversicherungskasse Obwalden macht mit ihrem Bericht zur Reglementsrevision deutlich, dass der aktuelle Umwandlungssatz von 6,40% zu hoch ist und durch die Kasse nicht mehr finanziert werden kann. Bei jeder Pensionierung erleidet die PVO einen Verlust, welcher zu einer Quersubventionierung der Rentner und Rentnerinnen durch die Aktivversicherten führt. Die massgeblichen Faktoren für die Berechnung des Umwandlungssatzes haben sich erheblich verändert. Die Lebenserwartung der Rentenbezüger hat um sieben Jahre bei den Männern und um sechs Jahre bei den Frauen zugenommen. Zudem können die notwendigen Zielrenditen nicht mehr erzielt werden. Eine Herabsetzung des Umwandlungssatzes ist unumgänglich. Um die seit 2011 bestehenden jährlichen Unterfinanzierungen bei der Pensionskasse Obwalden zukünftig zu vermeiden, soll der Wechsel von der Kollektivfinanzierung zur individuellen Finanzierung erfolgen. Die Beitragssätze der Arbeitgeber sind der Altersstruktur anzupassen. Eine Umverteilung von Jung zu Alt kann damit beseitigt werden. Es ist schade, dass durch diese Änderung ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mehrkosten generieren. Die SP Obwalden erwartet vom Kanton als Arbeitgeber, dass er trotzdem seiner Sozialkompetenz nachkommt und dieses Kriterium bei einer Neubesetzung eines Arbeitsplatzes nicht gewichten wird. Die Alters- und Invaliden-Kinderrenten sollen gemäss Vorschlag im neuen Reglement umgesetzt werden. Diese Reglementsanpassungen erachtet die SP Obwalden als ausgewogen, die Solidarität zwischen Jung und Alt wird nicht mehr strapaziert.

Die jährlichen Mehrkosten der beantragten Reglementsanpassung belaufen sich für den Kanton Obwalden auf Fr. 540'000.-. Die ArbeitnehmerInnen des Kantons werden gesamthaft mit jährlich Fr. 420'000.- mehr belastet, was beträchtlich ist. In den meisten Kantonen musste der Staat ihre Pensionskassen mit hohen einmaligen Sanierungsbeiträgen sanieren. So hat kürzlich auch der Kanton Nidwalden mit einem hohen einmaligen Beitrag die Pensionskasse wieder auf Kurs gebracht.

Dieser einmalige Sanierungsbeitrag will der Kanton Obwalden verhindern und die Pensionskasse mit Beitragserhöhungen sanieren. Bei dieser Sanierung werden aber auch die Arbeitnehmenden mit Beitragserhöhungen zur Kasse gebeten. Dass die Mehrkosten bei dieser Reglementsänderung für den Kanton prozentual höher ausfallen als bei den Arbeitnehmenden ist daher richtig, da demgegenüber der Kanton keine einmaligen Sanierungsbeiträge leisten muss. Die vorgesehene Mehrbelastung der Arbeitnehmer durch höhere Beiträge ist aus unserer Sicht an der oberen Grenze. Noch grössere Beitragserhöhungen aufseiten der Arbeitnehmenden wären für uns nicht tolerierbar. Positiv anerkennen wir aber, dass mit der vorgesehenen Revision die bestehenden Leistungen für die in Pension gehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verschlechtert werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 7 Abs. 1

CVP: Als Versicherte werden gemäss Art. 7 Abs. 1 alle Arbeitnehmer der kantonalen Behörden und Verwaltung sowie des Kantonsspitals bezeichnet. Wieso werden von den öffentlich-rechtlichen Anstalten nur die Arbeitnehmenden des Kantonsspitals erwähnt? Was ist mit Arbeitnehmenden von den weiteren selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten? Um die PVO zu stärken, sollten unserer Meinung nach alle selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten verpflichtend dem Versichertenkreis zugeteilt werden. Falls es Begründungen zur gewählten Formulierung gibt, sollten diese unseres Erachtens in Kapitel IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen und erklärt werden.

Art. 8

CSP: redaktionelle Anpassung ..., „reglementarischen Bestimmungen“.

Art. 9

CSP: Die CSP Obwalden geht mit den Erläuterungen des Finanzdepartements einig, dass die Festsetzung der Höhe der Arbeitgeberbeiträge grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Kantons resp. des Arbeitgebers gehört. Dies aus Sicht der CSP Obwalden nicht allein aufgrund genossenschaftsrechtlicher Überlegungen. Art. 66 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schafft mit der Formulierung, wonach „die Vorsorgeeinrichtungen die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitgeber in den reglementarischen Bestimmungen festlegen“, ganz allgemein für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen wie die PVO eine einseitige Rechtsetzungsbefugnis bezüglich der Definition der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragshöhe. Diese einseitige Rechtsetzungsbefugnis bedingt indes, dass der Beitrag des Arbeitgebers gleich hoch ist wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Beabsichtigt die Vorsorgeeinrichtung bspw. einen höheren Anteil des Arbeitgebers, kann eine entsprechende Festsetzung nur mit dessen Einverständnis erfolgen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BVG). Selbst diese Einschränkung bezüglich der einseitigen Rechtsetzungsbefugnis ändert indes nichts an der Zuständigkeit der Beitragsfestlegung durch die Vorsorgeeinrichtung. Der Arbeitgeber muss aber die Möglichkeit haben, den Anschlussvertrag so zu kündigen, dass er sich einer Änderung des Reglements, mit der er nicht einverstanden ist, entziehen kann (BGE vom 13.5.2005, 2A.609/2004, Erw. 2.3); diese Möglichkeit ist dem Kanton vorliegend gegeben (mittels Änderung der VO über die berufliche Vorsorge). Vor diesem Hintergrund unterstützt die CSP Obwalden grundsätzlich das Ansinnen, Art. 9 der VO über die berufliche Vorsorge aufzuheben. Die besagte Bestimmung steht wie vorstehend dargelegt, übergeordnetem Recht grundsätzlich entgegen. Die Zuständigkeit der Beitragsfestlegung soll bei der Vorsorgeeinrichtung liegen. Im Rahmen dieses Zuständigkeitswechsels soll aber den nachfolgenden Überlegungen unter Ziffer 2 Beachtung geschenkt werden.

Die CSP Obwalden steht der vorgelegten Form der Staffelung der individuellen Beitragssätze nach Altersklassen kritisch gegenüber. Es macht zwar Sinn, den bisherigen Einheitssatz des Arbeitgebers zugunsten eines individuellen Finanzierungssystems aufzugeben. Immerhin kann mittels eines individuellen Finanzierungssystems einer Unterfinanzierung unbestrittenermassen und insbesondere bei Zunahme des Durchschnittsalters der Aktivversicherten, von was aufgrund der demografischen Entwicklung sicherlich auszugehen ist, verbessert entgegengewirkt werden.

Zu bedenken ist indes, dass sich mit der vorgelegten Lösung die Anstellungskosten für Arbeitgeber, die über 50jährige Arbeitnehmer beschäftigen, erheblich erhöhen. Die beabsichtigte Staffelung der Arbeitgeber-Beitragssätze wird daher einen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit älterer Arbeitnehmer haben. Dies gilt es zu verhindern, denn die ältere Generation ist am Arbeitsmarkt ohnehin weniger gefragt. So sind beispielsweise über 50-Jährige von der Langzeitarbeitslosigkeit besonders betroffen. Wie aus den Zahlen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hervorgeht, befand sich jeder Vierte der Alterskategorie 50plus nach einem Jahr noch auf Stellensuche, unter den 25- bis 49-Jährigen fanden immerhin 86 Prozent innert Jahresfrist einen neuen Job. Am schnellsten klappte es bei den 15- bis 24-Jährigen; unter ihnen waren nach einem Jahr noch 4,2 Prozent ohne Arbeitsstelle.

Daneben würde die vorgelegte Staffelungs-Form der im Eidgenössischen Parlament angegangenen „Altersvorsorge 2020“ diametral entgegenstehen; mit dieser ist nämlich beabsichtigt, die Hürde der Mehrkosten für die ältere Generation nicht zu erhöhen, sondern vielmehr zu beseitigen.

Es ist daher aus Sicht der CSP Obwalden wichtig, dass darauf geachtet wird, dass die beabsichtigte altersmässige Abstufung der Beiträge in dem Sinne abgeflacht wird, dass zumindest die Mehrkosten der beruflichen Vorsorge der über 55jährigen Personen gegenüber den Personen in der Altersgruppe zwischen 45 und 54 entfallen. Diese Abflachung ist zwingend notwendig, um einer Altersdiskriminierung entgegenzuwirken und würde denn auch im Einklang mit der geplanten "Altersvorsorge 2020" stehen.

Art. 14 Abs. 2

CVP: redaktionelle Anpassung „...in den Vorstand, so über übt es dieses Mandat von Amtes wegen aus“.